

Satzung des Fördervereins der Reservistenkameradschaft Finthen e.V.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Reservistenkameradschaft Finthen e.V.“

Sein Sitz ist in Mainz-Finthen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck ist die finanzielle Unterstützung der Reservistenkameradschaft Finthen bei Maßnahmen, die darauf abzielen, die Fähigkeit der Reservisten der Bundeswehr zur Landesverteidigung und zur Unterstützung in Katastrophenfällen zu erhalten. Darüber hinaus soll die Integration von aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldaten in die Gesellschaft sowie die Völkerverständigung, Maßnahmen zu Natur- und Umweltschutz, der Altenhilfe und der Brauchtumspflege gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Reservistenkameradschaft Finthen bei:

- der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes durch Pflege und Unterhaltung von Gewässern und Teichanlagen
- der Durchführung eines Seniorenfahrdienstes bei kommunalen Veranstaltungen
- der Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen wie Faschingsereignissen und Kirchweih (Kerb) Veranstaltungen
- der Pflege von Kontakten zu anderen sicherheits- und verteidigungspolitischen Einrichtungen und Dienststellen, Vereinen und Verbänden im in- und angrenzenden Ausland
- der Organisation und Durchführung von militärischen Vergleichswettkämpfen mit nationaler und internationaler Beteiligung,
- der Organisation und Durchführung von staats- und sicherheitspolitischen, historischen und kulturellen Bildungsfahrten und Vortragsveranstaltungen
- der Pflege von Kriegsgräbern und Kriegsgräberstätten im in- und angrenzenden Ausland
- der Vorhaltung und dem Betrieb eines Vereinsheimes für die Durchführung der Vereinsarbeit, der Gemeinschaft- und Kameradschaftspflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für den unter § 2 Zweck aufgeführten Maßnahmen zugeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins – es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme – eine Ablehnung ist unter Angaben der Gründe dem Antragsteller mitzuteilen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen des Fördervereins.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Satzung zu fördern – schädigende Handlungen zu unterlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (durch schriftliche Erklärung jederzeit – spätestens jedoch mit dreimonatiger Frist – zum Ende des Kalenderjahres), oder durch Ausschluss (nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter schriftlicher Mitteilung). Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie die Berechtigung zum Tragen von Vereinselementen und Auszeichnungen. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Das Ehrenmitglied unterliegt keiner Beitragspflicht.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revision

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und entscheidet über Vereinsangelegenheiten, die von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie findet mindestens einmal jährlich – zum Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch Aushang vom Vorstand unter Beachtung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder von mindestens 15% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt, durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Revisoren
- Ausgabe, die über den Wert von 1000 Euro hinaus gehen
- Satzungsänderungen und -ergänzungen
- Festsetzung über die Höhe des Beitrages und der Sonderumlagen
- Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Begrüßung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Revisoren
5. Aussprachen über die Berichte zu TOP 2-4
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verschiedenes

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand, dieser handelnd durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. In Kassengeschäften ist der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam handelnd.

Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich und erhalten keine Vergütungen. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist und die Amtstätigkeit aufgenommen wird.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Vorstandswahlen werden alle fünf Jahre im Verlaufe einer Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Wahl wird von einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern geleitet. Der Vorsitzende hat das Erstvorschlagsrecht.

Die Wahl erfolgt geheim, es kann aber auch per Handzeichen gewählt werden, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der Vorstandswahl zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Die Kassenprüfung wird jährlich durch die zwei Revisoren durchgeführt. Sie erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Die Revisoren können bei ordnungsgemäßer Kassen- und Wirtschaftsprüfung die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Förderverein der Reservistenkameradschaft Finthen e.V. seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der in der Geschäftsordnung für den Vorstand benannten Verantwortlichen und Verarbeiters gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KINDERKREBSSTATION Mainz oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese durch die Mitgliederversammlung vom 05.10.2018 beschlossene Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch das Finanzamt Mainz-Mitte als zuständige Finanzbehörde und dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.